

Wahlordnung

Sport Austria-Generalversammlung

13. November 2025

Der Wahlausschuss hat gemäß § 14 Abs. 3 Sport Austria-Statut am 14. Mai 2025 die folgende Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder im Beirat gemäß § 7 Abs. 4 BSFG 2017 bzw. der Mitglieder in der Kommission für den Breitensport gemäß § 36 BSFG 2017 und in der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport gemäß § 37 BSFG 2017, die im Rahmen der Generalversammlung am 13. November 2025 stattfindet, beschlossen. In dieser Wahlordnung wird der Ablauf der Wahlen entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 und des Sport Austria-Statuts näher geregelt.

Nominierungs-/Wahlberechtigung

Gemäß § 7 Abs. 4 BSFG 2017 ist Sport Austria berechtigt zehn Mitglieder für den Beirat zu bestellen, je vier Mitgliedern aus dem Bereich des Leistungs- und Spitzensports bzw. dem Bereich des Breitensports, ein Mitglied aus dem Bereich der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Behindertensport gemäß § 3 Z 3 lit. c bis e BSFG 2017 (Österreichischer Behindertensportverband, Österreichisches Paralympisches Committee, Special Olympics Österreich) und ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Olympischen Comités. Für die Kommission für den Breitensport bzw. die Kommission für den Leistungs- und Spitzensport ist Sport Austria berechtigt jeweils vier Mitglieder zu bestellen.

Im **Bereich der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Behindertensport** gemäß § 3 Z 3 lit. c bis e BSFG 2017 ist jede dieser Sportorganisationen berechtigt eine Person für den Beirat zu nominieren. Diese Organisationen sind auch im Rahmen der Sport Austria-Generalversammlung wahlberechtigt.

Im **Bereich des Breitensports** sind die Sportorganisationen gesamtösterreichischer Bedeutung im Breitensport gemäß § 3 Z 9 lit. a und b BSFG 2017 (Bundes-Sportdachverbände und Verband Alpiner Vereine Österreichs) berechtigt jeweils eine Person für den Beirat bzw. die Kommission für den Breitensport zu nominieren. Diese Organisationen sind auch im Rahmen der Sport Austria-Generalversammlung wahlberechtigt.

Für die Nominierung und Wahl der Mitglieder des Beirates bzw. der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport sind die **Bundes-Sportfachverbände** entsprechend den Bestimmungen des § 37 BSFG 2017 wie folgt berechtigt:

1. die Bundes-Sportfachverbände, deren internationale Sport-Fachverbände Mitglieder der Association of Summer Olympic International Federations (ASOIF) und damit im Programm der Olympischen Sommerspiele 2028 enthalten sind, wählen jeweils zwei Mitglieder,
2. die Bundes-Sportfachverbände, deren internationale Sport-Fachverbände Mitglieder der Association of International Olympic Winter Sports Federations (AIOWF) und damit im Programm der Olympischen Winterspiele 2026 enthalten sind, wählen jeweils ein Mitglied, und
3. die Bundes-Sportfachverbände, deren internationale Sport-Fachverbände weder Mitglieder der ASOIF noch der AIOWF und daher nicht im Olympischen Programm enthalten sind, wählen jeweils ein Mitglied.

Jeder Bundes-Sportfachverband darf sowohl für den Beirat als auch die Kommission für den Leistungs- und Spitzensport je eine Person nominieren. Die Nominierten müssen besondere Fachkenntnisse über den nationalen und internationalen Leistungs- und Spitzensport aufweisen. Um der Vielfalt des Sports Rechnung zu tragen, scheidet die/der Nominierte eines Bundes-Sportfachverbandes für die Kommission für den Leistungs- und Spitzensport eines Bundes-Sportfachverbandes von der Wahl aus, wenn die/der Nominierte desselben Bundes-Sportfachverbandes für den Beirat gewählt wurde.

Mehrheiten

Zur Wahl ist jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen gelten Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen als nicht abgegeben bzw. werden bei der Zählung der erforderlichen Mehrheiten und Quoren nicht mitgezählt (vgl. § 13 Abs. 19 Sport Austria-Statut).

Ablauf der Wahlen

Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl (vgl. § 14 Abs. 3 Sport Austria-Statut). Er kann Helfer:innen bestimmen, die ihn unterstützen.

Abgestimmt wird in der folgenden Reihenfolge:

1. gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Behindertensport,
2. Sportorganisationen gesamtösterreichischer Bedeutung im Breitensport,
3. Bundes-Sportfachverbände:
 - a. Bundes-Sportfachverbände, deren internationale Sport-Fachverbände weder Mitglieder der ASOIF noch der AIOWF und daher nicht im Olympischen Programm enthalten sind,
 - b. die Bundes-Sportfachverbände, deren internationale Sport-Fachverbände Mitglieder der AIOWF und damit im Programm der Olympischen Winterspiele 2022 sind,
 - c. Bundes-Sportfachverbände, deren internationale Sport-Fachverbände Mitglieder der ASOIF und damit im Programm der Olympischen Sommerspiele 2024 enthalten sind.

Die Wahl der Mitglieder des Beirates gemäß § 7 Abs. 4 BSFG 2017 erfolgt generell vor der Wahl der Mitglieder in die Kommission für den Breitensport bzw. Leistungs- und Spitzensport.

Vor der Durchführung der jeweiligen Wahl haben die Nominierten die Möglichkeit sich kurz (maximal eine Minute) den Delegierten der Generalversammlung vorzustellen. Dies erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Bei der Vorstellung soll sowohl auf die aktuelle(n) Funktion(en) als auch die Motivation für die Kandidatur eingegangen werden.

Generell sind bei der Wahl alle fristgerecht Nominierten im 1. Wahlgang wählbar. Ausgenommen davon scheidet die/der Nominierende eines Bundes-Sportfachverbandes für die Kommission für den Leistungs- und Spitzensport eines Bundes-Sportfachverbandes von der Wahl aus, wenn die/der Nominierende desselben Bundes-Sportfachverbandes für den Beirat gewählt wurde.

Erreicht im 1. Wahlgang keine Nominierende/kein Nominierter die notwendige absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Nominierten. Können auf Grund von Stimmengleichheit keine zwei stimmenstärksten Nominierten im 1. Wahlgang festgestellt werden, erfolgt zwischen den Stimmengleichen eine Stichwahl. Erreicht im 2. Wahlgang bei der Stichwahl der beiden stimmenstärksten keine Nominierende/kein Nominierter die notwendige absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet das Los zwischen den beiden stimmenstärksten.

Sind mehrere Vertreter:innen zu wählen, wird dieser Vorgang wiederholt. Dabei sind alle Nominierende, mit Ausnahme des/der bereits Gewählten, wieder wählbar.

Steht nur ein:e Nominierende:r in einem Wahlgang zur Wahl und erreicht nicht die notwendige absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, kann von allen nominierungsberechtigten Verbänden Ad-hoc-Nominierungen eingebracht werden.

Wurde von allen nominierungsberechtigten Verbänden ein gemeinsamer Nominierungsvorschlag eingebracht, wird nicht über die einzelnen Nominierten, sondern über den gesamten Vorschlag en bloc abgestimmt.

Erreicht eine en bloc-Abstimmung keine absolute Mehrheit, ist über jede:n einzelne:n Nominierende:n gesondert abzustimmen.

Art der Abstimmung

Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim (vgl. § 13 Abs. 17 Sport Austria-Statut).

Sonstige Bestimmungen

Bezüglich der Fristen für die Nominierung zur Wahl, die Delegierten für die Wahl sowie den Versand von Unterlagen kommen die Bestimmungen des [Sport Austria-Statuts](#) sowie der [Geschäftsordnung für die Generalversammlung](#) sinngemäß zur Anwendung.

Wien, 14. Mai 2025